

## 31. Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat am 16. Oktober 2019 gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 folgende Geschäftsordnung beschlossen, welche am 24. Oktober 2019 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 vom Universitätsrat der Montanuniversität Leoben genehmigt wurde:

### Präambel

Das Universitätsgesetz 2002 hat den Universitätsrat, das Rektorat und den Senat als Leitungsorgane der Universität berufen. Die gute Zusammenarbeit dieser Organe im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben ist Voraussetzung für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Entwicklung der Montanuniversität Leoben.

Mit der Genehmigung dieser vom Rektorat vorgeschlagenen Geschäftsordnung durch den Universitätsrat wird die Grundlage für das kooperative Zusammenwirken von Universitätsrat und Rektorat im Rahmen der Leitung der Universität geschaffen. Das Zusammenwirken mit dem Senat findet in der Satzung seinen wesentlichen Ausdruck.

Das enge Zusammenwirken von Universitätsrat, Rektorat und Senat dient den in dem Entwicklungsplan unserer Universität festgelegten Zielen: Unter attraktiven Bedingungen hochqualifizierende Studien anzubieten, exzellente Forschung zu betreiben und anerkannter Partner der Industrie zu sein.

### Zusammensetzung des Rektorats

**§ 1.** (1) Das Rektorat der Montanuniversität Leoben besteht in der Funktionsperiode 1. Oktober 2019 bis 30. September 2023 aus dem Rektor und 2 Vizerektorinnen bzw. -rektoren mit folgenden Aufgabenbereichen:

1. Rektor: **Univ.-Prof. Dr. Wilfried Eichlseder**, Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats;
2. Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur: **Dr. Martha Mühlburger**;
3. Vizerektor für Internationale Beziehungen: **Univ.-Prof. Dr. Peter Moser**.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden (§ 22 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002).

## **Sitzungen**

**§ 2.** Das Rektorat versammelt sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung nach Maßgabe inhaltlicher Anforderungen, jedenfalls wenn ein Mitglied ausdrücklich eine Besprechung verlangt. Die Rektorin oder der Rektor erstellt bei Bedarf die Tagesordnung und leitet die Sitzungen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er durch eine Vizerektorin oder einen Vizerektor vertreten. Bei Bedarf werden Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beigezogen, es sei denn, ein anwesendes Rektoratsmitglied erhebt begründeten Einspruch. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, an die Mitglieder zu versenden und gilt als genehmigt, wenn diese nicht binnen einem Monat ab Zugang des Protokolls widersprechen. Die Besprechungen, Protokolle und Beschlüsse des Rektorats sind nicht öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **Willensbildung**

**§ 3.** Die Willensbildung des Rektorats erfolgt in Sitzungen (alternativ auch in Telefonkonferenzen) und durch die darin gefassten Beschlüsse. Darüber hinaus können Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden, welche entweder schriftlich und zu unterfertigen sind oder im Emailweg gefasst werden. Sämtliche Umlaufbeschlüsse sind ausdrücklich als Rektoratsbeschlüsse zu bezeichnen. Nach § 22 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 entscheidet das Rektorat mit Stimmenmehrheit, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 ist in wirtschaftlichen Angelegenheiten die gemeinsame Entscheidung von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats vorgesehen. Dieser gemeinsamen Entscheidungspflicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten kann durch Rahmenbeschlüsse (zB Budgetbeschlüsse) Rechnung getragen werden.

## **Stellvertretung**

**§ 4.** In allen Aufgaben der Lehre und Forschung wird der Rektor durch Vizerektor Moser vertreten. In allen Angelegenheiten der Administration und in Personalangelegenheiten wird der Rektor durch Vizerektorin Mühlburger vertreten. Liegen die Aufgaben in der alleinigen Verantwortung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors, so vertritt die Vizerektorin oder den Vizerektor die jeweils andere Vizerektorin oder der jeweils andere Vizerektor, im Falle deren oder dessen Verhinderung der Rektor.

## **Zuständigkeit und Entscheidung betreffend Aufgaben des Rektorats**

**§ 5.**

| <b>Aufgaben des Rektorats</b>  | <b>Zuständigkeit<br/>(Vertretungsbefugnis<br/>entsprechend § 7)</b> |
|--|---|
| 1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat | Eichlseder  |
| 2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat    | Eichlseder  |
| 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat   | Eichlseder  |
| 4. Verwaltung und Dienstleistung   | Mühlburger  |

|   |            |
|---|------------|
| 5. Frauenförderungsmaßnahmen  | Mühlburger |
| 6. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat   | Eichlseder |
| 7. Ausbau und Pflege der internationalen Beziehungen, Abkommen  | Moser      |
| 8. Internationaler Studierendenaustausch  | Moser      |
| 9. Finanzen   | Mühlburger |
| 10. Einrichtung und Führung eines Rechnungs- und Berichtswesen sowie die Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bundesrecht konsolidiert Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet | Mühlburger |
| 11. Gebarungsrichtlinien  | Eichlseder |
| 12. Erstellung und Übermittlung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung und Vorlage an den Senat   | Mühlburger |
| 13. Leitung des Amtes der Universität   | Eichlseder |
| 14. Organisation des Rektorats  | Eichlseder |
| 15. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten   | Eichlseder |
| 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten Forschung und Lehre   | Eichlseder |
| 17. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten Verwaltung und Dienstleistung   | Mühlburger |
| 18. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten; Forschung und Lehre  | Eichlseder |
| 19. Qualitätsmanagement   | Eichlseder |
| 20. Revisionsmanagement, Compliance   | Mühlburger |
| 21. Evaluierung Forschung   | Eichlseder |
| 22. Stellenplan; Berufungsverhandlungen; Personal   | Eichlseder |
| 23. Atypische Dienstverhältnisse  | Eichlseder |
| 24. Erteilung der Lehrbefugnis  | Eichlseder |

|  |            |
|--|------------|
| 25. Aufnahme der Studierenden  | Eichlseder |
| 26. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;   | Mühlburger |
| 27. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002   | Mühlburger |
| 28. Lehre  | Eichlseder |
| 29. Zulassungsfristen  | Eichlseder |
| 30. Stellungnahme zu den Curricula   | Eichlseder |
| 31. Wahrung der wissenschaftlichen Integrität und Fragen der Ethik   | Eichlseder |
| 32. Infrastruktur, Instandhaltung  | Mühlburger |
| 33. Arbeitssicherheit, Risikomanagement  | Moser      |
| 34. Datenschutz  | Eichlseder |
| 35. Arbeitnehmerschutz   | Moser      |
| 36. Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin   | Mühlburger |
| 37. Public Relations   | Eichlseder |
| 38. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen, Alumni  | Eichlseder |
| 39. Beteiligungen  | Mühlburger |
| 40. Drittmittelangelegenheiten, § 27 Universitätsgesetz 2002   | Mühlburger |
| 41. Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002  | Eichlseder |
| 42. Zentrale Dienste: Finanzen und Controlling; Zentraler Informatikdienst; Außeninstitut; Gebäude, Technik und Beschaffung                                      | Mühlburger |
| 43. Zentrale Dienste: Personal; Studien und Lehrgänge; Öffentlichkeitsarbeit; Universitätssport; Sprachen, Bildung und Kultur; Universitätsbibliothek und Archiv | Eichlseder |
| 44. Zentrale Dienste: Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit  | Moser      |
| 45. Begutachtungen und Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen   | Eichlseder |
| 46. Richtlinien des Rektorats  | Eichlseder |
| 47. Sonstige Angelegenheiten   | Eichlseder |

## **Durch den Universitätsrat genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge**

**§ 6.** Geschäfte der Universität, die der Zustimmung bzw. Genehmigung des Universitätsrats bedürfen, sind unter anderem in § 21 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 festgelegt. Diese Zustimmungen und Genehmigungen können auch in Rahmenbeschlüssen, Genehmigungen von Entwicklungsplänen und Leistungsvereinbarungen erteilt werden. Nach § 21 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 bedarf die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, der Zustimmung des Universitätsrats. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten muss im Beschluss des Universitätsrats ausdrücklich genannt sein.

## **Vertretungsbefugnis**

**§ 7.** (1) Sofern es das Gesetz nicht regelt, ist eine Zeichnung bei Verträgen nach außen durch zwei Mitglieder des Rektorats erforderlich, wenn

1. die Gesamtvertragssumme € 300.000.- überschreitet, oder
2. die Vertragsdauer länger als fünf Jahre ist und die gesamte Vertragssumme € 100.000.- überschreitet,
3. der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen obliegt nach § 23 Abs. 1 Z 9 Universitätsgesetz 2002 der Rektorin oder dem Rektor.

(2) Für Rechtsgeschäfte nach den §§ 26, 27 und 28 Universitätsgesetz 2002 gelten die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

## **Inkrafttreten**

**§ 8.** (1) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen und tritt mit 1. November 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben in der Fassung des Mitteilungsblattes 54. Stück 2017/2018, Nr. 74, tritt mit 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Rektor

### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.